

## „RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz“

### Fragen und Antworten zum **Gesetzentwurf**

Am 29. August 2018 hat das Bundeskabinett den „Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ beschlossen.

Das Gesetz beinhaltet **vier Kernelemente**:

Verbesserte Leistungen bei Erwerbsminderung

Bessere Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder

Entlastung von Beschäftigten mit geringem Einkommen

Festlegung von Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau

Die wichtigsten Fragen und Antworten (Stand: September 2018) zum Gesetzentwurf stellen wir Ihnen auf den folgenden Seiten zur Verfügung.

## **Bessere Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder**

### **Was versteht man unter "Mütterrente" und welche Verbesserungen sind damit verbunden?**

Mit dem Begriff Mütterrente ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Für sie wurden bis zum 30. Juni 2014 bis zu einem Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Seit dem 1. Juli 2014 wird ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten angerechnet.

### **Welche Kosten sind mit der 2014 eingeführten Verbesserung bei der "Mütterrente" verbunden?**

Die Kosten der "Mütterrente I" lagen 2017 bei rund 7,3 Milliarden EUR.

### **Worauf hat sich die Bundesregierung bei der "Mütterrente II" geeinigt?**

Künftig sollen alle Mütter und Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, pro Kind bis zu einem halben Jahr Erziehungszeit zusätzlich bei der Rente angerechnet bekommen, unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder. Dies entspricht einem zusätzlichen halben Rentenpunkt.

Pro Kind sind also künftig bis zu 30 Monaten Kindererziehungszeit möglich, das entspricht bis zu zweieinhalb Rentenpunkten.

### **Wie wirkt sich ein halber Rentenpunkt auf die Rentenhöhe aus?**

Ein Rentenpunkt im Osten liegt seit 1. Juli 2018 bei 30,69 EUR im Monat. Ein halber Rentenpunkt macht hier also rund 15,35 EUR aus. Im Westen liegt der Rentenpunkt zurzeit bei 32,03 EUR. Ein halber Rentenpunkt West entspricht also rund 16,02 EUR im Monat.

### **Wie viele Mütter und Väter werden von der "Mütterrente II" profitieren?**

Von der geplanten "Mütterrente II" werden circa 9,7 Millionen Rentnerinnen und Rentner profitieren.

### **Welche Kosten sind mit dieser Neuregelung verbunden?**

Die Kosten für die "Mütterrente II" werden auf rund 3,8 Milliarden EUR pro Jahr geschätzt.

### **Wer trägt die Kosten der Mütterrente I und II?**

Für die Mehrausgaben durch die Mütterrente I und II ist keine gesonderte Erstattung aus Steuermitteln vorgesehen.

Der allgemeine Bundeszuschuss wird zwar in den Jahren 2019 bis 2022 in vier gleichmäßigen Schritten um letztlich insgesamt 2,0 Milliarden EUR jährlich anwachsen. Jedoch werden die anfallenden Mehrausgaben für die Mütterrente damit nur zu einem geringen Anteil gedeckt.

### **Welche Position vertritt die Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Mütterrente?**

Die Rentenversicherung kritisiert, dass die Ausweitung der Kindererziehungszeiten im Rahmen der Mütterrente I und II zum ganz überwiegenden Teil aus Mitteln der Rentenversicherung finanziert wird bzw. werden soll. Die Honorierung von Kindererziehung in der Rentenversicherung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die von der Bundesregierung vereinbarte Verbesserung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ist daher in vollem Umfang aus Steuermitteln zu finanzieren. Dies gilt auch für die Kosten der 2014 eingeführten Mütterrente I.

## Verbesserte Leistungen bei Erwerbsminderung

### Warum werden die bestehenden Regelungen bei den Erwerbsminderungsrenten geändert?

Die Zahlen der Grundsicherungsstatistik belegen, dass Menschen, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen, vergleichsweise oft ergänzend Leistungen der Grundsicherung erhalten. Ende 2017 waren dies rund 14,7 Prozent aller Bezieher einer Erwerbsminderungsrente. Damit hat sich die Quote in den letzten zehn Jahren in etwa verdreifacht.

Die Rentenversicherung hat deshalb in der Vergangenheit wiederholt deutlich gemacht, dass gerade für diesen Personenkreis zielgerichtete Lösungen zur Armutsbekämpfung notwendig sind.

### Welche Verbesserungen gab es 2014 bei den Erwerbsminderungsrenten?

Mit dem Rentenpaket 2014 wurde die Zurechnungszeit bei Rentenanzugängen ab 1. Juli 2014 um zwei Jahre verlängert. Erwerbsgeminderte wurden dadurch so gestellt, als hätten sie mit ihrem bisherigen Einkommen bis zum 62. statt wie vorher bis zum 60. Geburtstag weitergearbeitet. Das heißt, es werden zusätzliche Zeiten berücksichtigt, für die keine Beiträge gezahlt wurden. Die Zurechnungszeit steigert so die Rente. Darüber hinaus wirken sich seither eventuelle Einkommenseinbußen in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung nicht mehr negativ auf die Rentenhöhe aus.

### Wie stark steigen die Erwerbsminderungsrenten durch die Neuregelungen in 2014?

Durch die Verlängerung der Zurechnungszeit vom 60. auf das 62. Lebensjahr fallen volle Erwerbsminderungsrenten im Monat durchschnittlich um 40 EUR höher aus.

### Wie sehen die Verbesserungen aus, die zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind?

Bei Rentenanzugängen ab dem 1. Januar 2018 wurde die Zurechnungszeit schrittweise um weitere drei Jahre verlängert. Ab einem Rentenbeginn im Jahr 2024 würden Erwerbsgeminderte dann so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zum 65. Geburtstag weitergearbeitet hätten.

### Welche Änderungen sind mit der im gerade verabschiedeten Gesetzentwurf vereinbarten Neuregelung bei den Erwerbsminderungsrenten verbunden?

Nach dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Zurechnungszeit ab dem 1. Januar 2019 nicht schrittweise, sondern in einem Schritt auf 65 Jahre und acht Monate anzuheben. Ab dem 1. Januar 2020 steigt die Zurechnungszeit bis 2027 in jedem Jahr um einen Monat, danach jährlich um zwei Monate. Dieser Prozess endet im Jahr 2031, wenn die reguläre Altersgrenze von 67 Jahren erreicht ist.

### Wie stark werden die Erwerbsminderungsrenten bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung voraussichtlich steigen?

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Zurechnungszeit in einem Schritt wird Erwerbsminderungsrenten mit einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2019 um circa 70 EUR monatlich erhöhen.

### Wer ist von der im Gesetzentwurf vereinbarten Neuregelung bei den Erwerbsminderungsrenten betroffen?

Es profitieren alle Erwerbsminderungsrentenzugänge ab Inkrafttreten des Gesetzes von der beabsichtigten Neuregelung.

### Welche Kosten sind mit der im Gesetzentwurf beabsichtigten Neuregelung verbunden?

Die Bundesregierung geht von Mehrausgaben in Höhe von 100 Millionen EUR im Jahr 2019 aus. Bis 2025 wird mit einem Anstieg der Kosten auf eine Milliarde EUR pro Jahr gerechnet.

## **Wie wird sich nach der Reform die Höhe der Erwerbsminderungsrenten im Vergleich zu den Altersrenten darstellen?**

Für Versicherte, die sowohl die Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente als auch für eine vorgezogene Altersrente erfüllen, wird die Erwerbsminderungsrente durch die Neuregelung im Verhältnis zur Altersrente teils deutlich höher ausfallen. Es ist daher zu erwarten, dass zukünftig in der Altersgruppe ab 60 deutlich mehr Anträge auf Erwerbsminderungsrenten gestellt werden. Erwerbsminderungsrenten werden allerdings nur bei Vorliegen entsprechender gesundheitlicher Einschränkungen gewährt werden. Diese prüft die Rentenversicherung sehr genau.

## **Entlastung von Beschäftigten mit geringem Einkommen**

### **Was sind Midi-Jobs?**

Von einem Midi-Job wird gesprochen, wenn ein Arbeitnehmer regelmäßig monatlich mehr als 450 EUR und höchstens 850 EUR verdient.

### **Wie sind Midi-Jobber bislang rentenversichert?**

Bei Midi-Jobs besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Midi-Jobber erwerben daher immer eigene Ansprüche in der Rentenversicherung. Midi-Jobber zahlen aber nur einen reduzierten Beitragsanteil zur Rentenversicherung, wodurch auch nur reduzierte Rentenanwartschaften erworben werden. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Verdienst in der Gleitzone zwischen 450,01 EUR und 850 EUR.

### **Was soll durch die im Gesetzentwurf beabsichtigte Neuregelung bei Midi-Jobs geändert werden?**

Nach dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Geringverdiener stärker bei den Sozialversicherungsbeiträgen zu entlasten. Dafür wird die bisherige Gleitzone auf Arbeitsentgelte von 450,01 EUR bis 1.300 EUR (bisher 850 EUR) zum so genannten Übergangsbereich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeweitet. Die entrichteten geringeren Rentenversicherungsbeiträge sollen künftig nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen.

### **Wie soll die Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen bei gleichzeitig weiterbestehendem Leistungsumfang finanziell ausgeglichen werden? Welche Kosten entstehen mit der beabsichtigten Neuregelung?**

Ein finanzieller Ausgleich für die Beitragsmindereinnahmen der Rentenversicherung ist nicht vorgesehen. Die Mehrbelastungen belaufen sich laut Gesetzentwurf voraussichtlich auf 200 Millionen EUR im Jahr.

### **Welche Position vertritt die Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Finanzierung der Neuregelungen zur Entlastung von Geringverdienern?**

Versicherte, die von der beabsichtigten Neuregelung begünstigt werden, erhalten eine höhere Rentenanwartschaft, als es dem für sie gezahlten Beitrag entspricht. Die erworbenen Rentenanwartschaften sind daher nur zum Teil durch Beiträge gedeckt. Die Rentenversicherung setzt sich dafür ein, dass sie einen finanziellen Ausgleich für die entsprechenden Beitragsmindereinnahmen erhält.

## **Festlegung von Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau**

### **Wie hoch ist das Rentenniveau zurzeit? Wie hat es sich in den vergangenen Jahren entwickelt?**

Das Rentenniveau liegt zurzeit bei rund 48 Prozent. Im Jahr 2000 belief es sich noch auf rund 53 Prozent und im Jahr 2010 auf 51,6 Prozent.

### **Warum ist das Rentenniveau gesunken?**

Um die Finanzierung der Renten angesichts des demografischen Wandels auch langfristig zu sichern, wurden in den vergangenen Jahrzehnten verschiedene Reformen durchgeführt. Unter anderem wurde die Formel zur jährlichen Anpassung der Renten um einen Nachhaltigkeitsfaktor und einen Beitragssatzfaktor ergänzt. Steigt seither die Zahl der Rentner schneller als die Zahl der Beitragszahler, dämpft der Nachhaltigkeitsfaktor den Anstieg der Renten. Zusätzlich wird die Anpassung der Renten über den Beitragssatzfaktor gedämpft, wenn der Beitragssatz in der Rentenversicherung steigt. Bis einschließlich 2013 wirkte zusätzlich der "Riester-Faktor" bremsend auf den Anstieg der Renten. Wenn die Rentensteigerungen wegen der Wirkung der Dämpfungsfaktoren niedriger ausfallen als die Lohnsteigerungen, sinkt das Rentenniveau.

### **Welche Haltelinien sind bisher im Gesetz für die Entwicklung des Rentenniveaus und des Beitragssatzes vorgesehen?**

Nach geltendem Recht hat die Bundesregierung geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn

- das Netto-Rentenniveau vor Steuern voraussichtlich bis 2020 46 Prozent und bis 2030 43 Prozent unterschreitet
- der Beitragssatz voraussichtlich bis 2020 20 Prozent und bis 2030 22 Prozent überschreitet.

### **Welche Haltelinien sieht der Gesetzentwurf bis 2025 vor?**

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung weiterer Haltelinien bis 2025 vor: Mit einer Haltelinie soll das Rentenniveau bis 2025 bei 48 Prozent abgesichert werden, mit einer anderen Haltelinie soll verhindert werden, dass der Beitragssatz bis 2025 über 20 Prozent steigt. Gleichzeitig wird festgelegt, dass der Beitragssatz bis 2025 die Marke von 18,6 Prozent nicht unterschreitet. Für 2019 wird der Beitragssatz per Gesetz auf 18,6 Prozent festgelegt.

### **Wie würden sich Rentenniveau und Beitragssatz ohne die Berücksichtigung des Rentenpakets entwickeln?**

Nach den aktuellen Vorausberechnungen würde der Beitragssatz ohne Rentenpaket bis 2025 auf 19,8 Prozent steigen. Das Rentenniveau würde dagegen erstmals im Jahr 2025 unter die 48 Prozent-Marke auf 47,4 Prozent sinken.

### **Wie funktioniert die im Gesetzentwurf vorgesehene Haltelinie beim Rentenniveau?**

Nach dem Gesetzentwurf wird das Absinken des Rentenniveaus auf unter 48 Prozent durch die Einführung einer Niveauschutzklausel in der Rentenanpassungsformel verhindert. Die Niveauschutzklausel stellt sicher, dass der aktuelle Rentenwert im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung so anzuheben ist, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.

### **Wie werden die Haltelinien finanziert?**

Die Einhaltung der Beitragsobergrenze und der Sicherungsniveaugrenze wird laut Gesetzentwurf durch die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel abgesichert. Diese Mittel werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Dafür soll im Bundeshaushalt Vorsorge getroffen werden.

Zusätzlich leistet der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 Sonderzahlungen in Höhe von zunächst 500 Millionen EUR je Jahr.

**Welche Haltelinien sollen über 2025 hinaus eingerichtet werden?**

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wurde eine Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingerichtet, die sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung befasst. Sie soll eine Empfehlung für einen verlässlichen Generationenvertrag vorlegen. Angestrebt wird eine „doppelte Haltelinie“, die Beitragssatz und Rentenniveau langfristig absichert. Die Rentenkommission soll ihren Bericht bis März 2020 vorlegen.

**Welche Position vertritt die Rentenversicherung hinsichtlich der Einführung von Haltelinien?**

Es muss zum einen sichergestellt sein, dass das Rentenniveau nicht zu stark absinkt. Eine auskömmliche Versorgung nach einem langen Erwerbsleben, in dem Vollzeit gearbeitet wurde, muss auch auf lange Sicht das Ziel sein. Gleichzeitig muss aber auch der Beitragssatz im Blick behalten werden. Er muss auch in der langen Perspektive bezahlbar bleiben. Rentenniveau und Beitragssatz müssen immer im Zusammenhang gesehen werden. Nur wenn es hier ein ausgewogenes Gleichgewicht gibt, wird das Rentensystem auf lange Sicht auch bei den jüngeren Menschen Akzeptanz finden.

Man hat sich bei den bisherigen Rentenreformen in breitem Konsens darauf verständigt, weder den Rentnern noch den Beitragszahlern einseitig Lasten aufzubürden.